CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/48

Allgemeine Verteilung

13. Juni 2018

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(33. Tagung, Genf, 27.- 31. August 2018)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge**

 Vorschlag zur redaktionellen Verbesserung der Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit des ADN: Tankcontainer versus Container

 **Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO)** [[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\*

|  |  |
| --- | --- |
| **Verbundene Dokumente:** | ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66Informelles Dokument INF.20 der zweiunddreißigsten Sitzung (Unterabschnitt C) |

 **Einleitung**

1. Während der Gefahrgutsitzungen der EBU/ESO-Mitglieder und der teilnehmenden ADN-Ausbilder, die der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ beigetreten sind, haben EBU/ESO einige Verbesserungsvorschläge, vor allem redaktioneller Art, im Hinblick auf die Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit des ADN zur allgemeinen Klarstellung und für die Schiffsbesatzungsmitglieder als spezifische praktische Nutzer des ADN erhalten; die ADN-Sachkundigen an Bord von Binnenschiffen.

2. Während der zweiunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wurde dieser Vorschlag im Namen von EBU und ESO vorgelegt. Der Sicherheitsausschuss bat die Vertreter von EBU und ESO, die geäußerten Bemerkungen zu berücksichtigen und für die dreiunddreißigste Sitzung einen überarbeiteten Vorschlag in einem offiziellen Dokument vorzulegen. Der Vorschlag in diesem Dokument trägt dieser Bitte Rechnung.

3. EBU/ESO ersuchen den Sicherheitsausschuss, eine Änderung des ADN zu prüfen, um einer Verwechslung der Funktion eines Tankcontainers mit einem Container vorzubeugen.

 **Vorschlag: Änderung des Absatzes 7.1.0.5.0.2 und des Unterabschnitts 7.1.6.12 ADN**

4. Problem: Es wurde darauf hingewiesen, dass bei der Ausbildung von Sachkundigen ein Problem im Zusammenhang mit Tankcontainern im Rahmen des Absatzes 7.1.5.0.2 „Bezeichnung“ und des Unterabschnitts 7.1.6.12 „Lüftung“ aufgetreten ist. Die Abfassung der Wortlaute könnte suggerieren, dass ein Tankcontainer eine Art Container ist, was nicht der Fall ist.

5. Der Absatz über die Befreiung von der Blaukegelbezeichnungs- und Lüftungspflicht in „VE02“ ist daher nicht ganz klar und wird von der Schiffsbesatzung und sogar von den Behörden falsch verstanden.

6. In der Begriffsbestimmung für „Container“ in Kapitel 1.2 findet sich lediglich eine Bemerkung, die besagt, dass Tankcontainer vom Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung für „Container“ ausgenommen sind.

7. Es wäre hilfreich, in Absatz 7.1.0.5.0.2 und Unterabschnitt 7.1.6.12 eine Bemerkung einzufügen, um die Absätze zu klarifizieren und unnötigen Missverständnissen vorzubeugen.

8. In einigen Fällen werden keine blauen Kegel verwendet, obwohl sie z. B. bei der Beförderung eines einzelnen Tankcontainers mit 20 Tonnen eines Stoffes der Klasse 3, VG II, zwingend vorgeschrieben sind. In diesem Fall liegen die in Absatz 7.1.5.0.2 genannten Bedingungen nicht vor, was nicht immer klar ist.

9. Was Unterabschnitt 7.1.6.12 betrifft, so ist ein Tankcontainer auch in diesem Zusammenhang, d. h. der Lüftung, kein Container. Bei der Beförderung von Tankcontainern müssen die Laderäume, wenn der Verdacht besteht, dass sie nicht frei von Gasen sind, jedoch gelüftet werden (nicht nur bei der Beförderung von Containern, sondern auch von Tankcontainern).

10. Klarstellungsvorschlag: Am Ende des Absatzes 7.1.5.0.2 einen neuen Satz hinzufügen (neuer Text ist fett gedruckt):

„**7.1.5.0.2** Schiffe, welche die in Kapitel 3.2 Tabelle A aufgeführten gefährlichen verpackten Güter ausschließlich in Containern befördern, müssen die blauen Kegel oder Lichter gemäß Spalte (12) dieser Tabelle führen, sofern:

* drei blaue Kegel oder drei blaue Lichter gefordert sind oder
* zwei blaue Kegel oder zwei blaue Lichter gefordert sind, es sich um Stoffe der Klasse 2 handelt oder in Spalte (4) dieser Tabelle die Verpackungsgruppe I angegeben ist und die Bruttomassen dieser Güter zusammen mehr als 30 000 kg betragen, oder
* ein blauer Kegel oder ein blaues Licht gefordert ist, es sich um Stoffe der Klasse 2 handelt oder in Spalte (4) dieser Tabelle die Verpackungsgruppe I angegeben ist und die Bruttomassen dieser Güter zusammen mehr als 130 000 kg betragen.

**Die Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht für die Beförderung von Tankcontainern.**“

In Unterabschnitt 7.1.6.12 die Worte „oder Tankcontainern“ einfügen (neuer Text ist fett gedruckt).[[3]](#footnote-3)

„**7.1.6.12 Lüftung**

Die folgenden zusätzlichen Anforderungen müssen erfüllt werden, wenn sie in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (10) erwähnt werden:

….

VE02: Laderäume, die diese Stoffe enthalten, müssen mit der vollen Leistung der Ventilatoren gelüftet werden, wenn nach Messung festgestellt wird, dass die Laderäume nicht frei von aus der Ladung herrührenden Gasen sind. Diese Messung ist sofort nach dem Beladen durchzuführen. Zur Überwachung muss die Messung nach einer Stunde wiederholt werden. Diese Messergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.

Abweichend davon müssen auf Schiffen, welche gefährliche Güter nur in Containern ***oder Tankcontainern*** in offenen Laderäumen befördern, diese Laderäume nur dann mit der vollen Leistung der Ventilatoren gelüftet werden, wenn ein Verdacht besteht, dass sie nicht frei von aus der Ladung herrührenden Gasen sind.

Vor dem Löschen muss der Entlader über den Verdacht informiert werden.“

 **Auswirkung auf die Sicherheit**

11. Der Zweck dieser Absätze wird durch diesen Vorschlag grundsätzlich nicht berührt. Als positiver Effekt wird erwartet, dass diese Absätze von den Personen an Bord besser verstanden werden, was zu einer positiven Auswirkung auf die Sicherheit in Bezug auf die Blaukegelbezeichnung und Lüftung an Bord von Trockengüterschiffen bei der Beförderung von Tankcontainern führen wird.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/48 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)
3. Anmerkung des ZKR Sekretariats: Der ADN Sicherheitsausschuss könnte den für das ADN 2019 angenommen Text berücksichtigen. [↑](#footnote-ref-3)